

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Schwimmverein Weiden 1921 e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weiden eingetragen.

Sitz des Vereins ist Weiden i.d.OPf.. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist

- a) die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwimmsports, insbesondere Schwimmen und Wasserball und die öffentliche Gesundheitspflege im Bereich des Jedermannschwimmens.
- b) während der kalten Jahreszeit zum Ausgleich Wintersport zu betreiben.
- c) die Förderung von sportlicher Betätigung jeglicher Art im Rahmen der vereinseigenen Anlagen, wie Fußball, Volleyball, Tischtennis, Eis- und Sommerstock, Minigolf.
- d) Zur Zweckerfüllung des Vereins können auch Teile in eine Betreibergesellschaft ausgelagert werden, an der der Verein mehrheitlich beteiligt ist. Er kann diese Gesellschaft auch mit den notwendigen Mitteln ausstatten, sofern dies durch das Gemeinnützigkeitsrecht zulässig ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein steht politisch und konfessionell auf vollkommen neutraler Grundlage.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Stadtverbandes für Leibesübungen Weiden e.V.. Die Satzung dieser Vereinigungen wird anerkannt. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine vom Vorstand festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen erhalten. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landesportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften, sowie der Stadt Weiden, an.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- b) aktiven Mitgliedern.
- c) passiven Mitgliedern.
- d) Jugendmitgliedern.

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Hauptausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Antragstellung der Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Ein Antrag bleibt unberücksichtigt, wenn bei der Antragstellung nicht sofort die Aufnahmegebühr und der erste fällige Beitrag bezahlt werden.

Ein Mitglied kann aus den gleichen, wie in § 6b genannten Gründen, mit einem Verweis durch die Vorstandschaft oder die von ihr beauftragten Personen gemäßregelt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die satzungsgemäßen Bestimmungen der Geschäfts- und Badeordnung zu beachten, insbesondere:

- a) die Beiträge regelmäßig zu bezahlen.
- b) die Anlagen des Schätzlertbades zu schonen.
- c) den Anweisungen der Badeaufsicht Folge zu leisten.

Die Beiträge sind durch die Mitgliederversammlung, die Kabinenmieten durch den Hauptausschuss festzusetzen. Sie sind im Voraus zu zahlen.

Alle Mitglieder können die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen benützen. Sonderrechte für einzelne Mitglieder gibt es nicht.

Die Rechte und Pflichten gelten bei Auslagerungen im Sinne von § 2d sinngemäß.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilliges, dem Vorstand schriftlich anzuzeigendes Ausscheiden; der Austritt ist nur zum Jahresschluss möglich und muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres erklärt werden.
- b) Durch Ausschluss, welcher erfolgt, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder Vereinsbestimmungen wissentlich verletzt, die Vereinsinteressen schädigt, bzw. unehrenhafte Handlungen begeht.
- c) Bei vereinsschädigendem Verhalten kann für eine begrenzte Zeit Hausverbot erteilt werden.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Hauptausschuss.

Erfolgt nochmaliger fristgemäßer Einspruch, so entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Hauptausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss beschieden hatte.

Mit dem Austritt, Ausschluss oder Hausverbot geht jeder Anspruch gegen den Verein verloren, jedoch bleiben etwaige Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber bestehen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Fachausschüsse
- c) der Hauptausschuss
- d) die Mitgliederversammlung
- e) die Kassenprüfer

Diese werden in der Mitgliederversammlung aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 8 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer

Zwei Mitglieder der Vorstandschaft gemeinsam sind vertretungsberechtigt, darunter muss einer der drei Vorsitzenden sein.

Die Vorstandschaft bleibt bis zur nächsten, satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Der Vorstandschaft obliegt die Verwaltung des vereinseigenen Schätzlerbades. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt. Diese ist durch den Hauptausschuss zu genehmigen.

Weitere Aufgaben der Vorstandschaft sind:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, die Aufstellung der Tagesordnung und Anfertigung des Jahresberichts
- b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Schätzlerbades im Sinne des § 2d ausgliedern.

§ 9 Fachausschüsse

Die Fachausschüsse werden gebildet aus

- a) dem Finanzausschuss: Schatzmeister, Beitragsverwalter, Oberbürgermeister der Stadt Weiden kraft Amtes und ein Beisitzer
- b) den Abteilungsleitern der einzelnen Sportabteilungen und deren Beauftragte
- c) dem Bau- und Betriebsausschuss
- d) dem Sportausschuss: Sportleiter, den Abteilungsleitern der einzelnen Sportabteilungen und deren Beauftragte, sowie dem Jugendleiter
- e) dem Ausschuss für Camping: Abteilungsleiter Camping und Vertreter
- f) dem Vereinsbeirat: Ehrenvorstand, Ehrenmitglieder und mindestens drei Beisitzer sowie dem Vorsitzenden des Fördervereins.

§ 10 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss ist das zuständige Organ für Entscheidungen, Durchführung und Überwachung aller den Verein betreffenden Anliegen und Aufgaben. Im Ausschuss wird durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Der Ausschuss wird durch den 1.

Vorsitzenden einberufen. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter ist verpflichtet, den Ausschuss einzuberufen, wenn mindestens vier Ausschussmitglieder dies beantragen.

Der Hauptausschuss des Vereins besteht

- a) aus den Mitgliedern der Vorstandschaft
- b) den Mitgliedern der Fachausschüsse.

Endet das Amt eines Hauptausschussmitgliedes vorzeitig, kann der Hauptausschuss einen Nachfolger wählen.

Soweit erforderlich, können die einzelnen Fachausschüsse Unterausschüsse bilden. Die Mitglieder dieser Unterausschüsse werden vom Fachausschuss vorgeschlagen und von der Vorstandschaft berufen. Die Berufung ist auf Zeit und endet spätestens mit den Neuwahlen des Hauptausschusses.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende März statt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch die Weidener Tagespresse „Der Neue Tag“ bekanntzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder vom Hauptausschuss einzuberufen, oder wenn 5% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und durch eigenhändige Unterschriften beantragen.

Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder über 18 Jahre gefasst.

Die Mitgliederversammlung wählt die Organe für die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahl erfolgt in geheimer, schriftlicher Abstimmung, wenn zwei oder mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden. Wird nur ein Wahlvorschlag abgegeben, so kann offen durch Handzeichen abgestimmt werden, es sei denn, dass mindestens zehn stimmberechtigte, anwesende Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung wünschen.

Sowohl die Vorstandschaft als auch die Abteilungsleiter haben in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und Rechenschaft zu geben. Die Kassenprüfer haben die gesamte Buchführung rechtzeitig zu prüfen und das Ergebnis der Prüfungen der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

Die Beschlüsse der Versammlungen und des Hauptausschusses sind in das Protokollbuch einzutragen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Ehrungen

Personen, die sich um den Verein oder die Ziele desselben besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen.

Im Übrigen findet die Ehrenordnung in der jeweils gültigen Fassung ergänzende Anwendung.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Datenschutzklausel

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern, digital gespeichert:

- a) Mitgliedsnummer,
- b) Name,
- c) Adresse,
- d) Abteilungszugehörigkeit
- e) Geburtsdatum,
- f) Geschlecht,
- g) Telefonnummer,
- h) E-Mailadresse
- i) Bankverbindung,
- j) Beiträge / Ermässigungsgründe
- k) Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Geburtsdatum,
- d) Geschlecht,
- e) Spartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder, wie vorstehend bezeichnet, ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern, bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewährt werden.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern,

Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund seiner rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die seiner gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung durch drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zu dieser Versammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mindestens 14 Tage zuvor schriftlich einzuladen. Die Einladungen müssen vom Vorstand gezeichnet sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weiden jedoch mit der Verpflichtung, das Bad und seine Einrichtungen unmittelbar als gemeinnützige Sportanlage für die Bevölkerung der Stadt Weiden, insbesondere der Jugend, zu erhalten.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

Der Verein erkennt die Jugendordnungen des BLSV und den entsprechenden Fachverbänden an. Das nähere ist in der Vereinsjugendordnung geregelt.